

# **Gebührenordnung EhlePuls e. V.**

## **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.03.2026.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## **§ 3 Beitragshöhe**

Jedes ordentliche Mitglied hat zum Zeitpunkt des Vereinseintritts einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder unter 18 Jahren und Studierende zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## **§ 4 Zahlungsform und Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge bestehender Mitglieder sind einmal jährlich bis zum 15. Januar grundsätzlich mittels Kontoüberweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Vereinskonto wird bei der Volksbank Jerichower Land eG geführt (IBAN: DE16 8106 3238 0008 2059 06, BIC: GENODEF1BRG).

Alternativ können Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, wodurch der Verein berechtigt ist, die fälligen Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto einzuziehen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt des Einzugs zu sorgen.

Kosten, die dem Verein aufgrund einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift entstehen, sind vom betreffenden Mitglied zu erstatten. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung zu informieren.

## **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Vorstand bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.03.2026 in Kraft.

